



RECHTSANWALTSKAMMER KARLSRUHE

Karlsruhe, den 24.06.2019

R U N D S C H R E I B E N 3/2019

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

am 08. Mai 2019 fand die diesjährige Kammerversammlung unter erfreulich guter Beteiligung in Heidelberg statt. Einen Bericht über die Kammerversammlung finden Sie in diesem Rundschreiben. An dieser Stelle darf ich unserer Gastreferentin Kerstin Steenberg noch einmal ausdrücklich für ihren sehr gelungenen Vortrag zum Thema „Erfolgreiches Recruiting“ danken.

Im Rundschreiben finden Sie auch Informationen und Hinweise zur passiven Nutzungspflicht des beA. Ich möchte Sie an dieser Stelle darüber hinaus aber auch motivieren, das beA nicht nur passiv zur Entgegennahme von Schriftstücken der Gerichte oder von Kolleginnen und Kollegen zu nutzen, sondern vielmehr auch aktiv zum Versand von Schriftsätzen an Gerichte oder Post an Kolleginnen und Kollegen. Viele Gerichte gerade in Baden-Württemberg arbeiten bereits mit der elektronischen Akte und sind sehr froh über elektronische Eingänge, die dort die Arbeit sehr erleichtern und gesondertes Einscannen oder Ausdrucken überflüssig machen. Aber nicht nur beim Empfänger ist die Arbeitserleichterung spürbar, auch Sie als Sender werden feststellen, dass die aktive beA-Nutzung viele Vorteile bietet.

Hinweisen möchte ich in diesem Zusammenhang auch auf die beA-Veranstaltungen in nächster Zeit. Details hierzu wie auch zu anderen Veranstaltungen und vieles mehr finden Sie wie gewohnt in diesem Rundschreiben.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

André Haug
Präsident

Inhaltsübersicht:

I.	Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2019/2020	3
II.	Zwischenprüfung Dezember 2019	4
III.	Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 08.05.2019 in Heidelberg	4
IV.	Bekanntmachung der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungsänderungen	6
V.	Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 10.05.2019 beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)	6
VI.	Wahlen zur Satzungsversammlung 2019: Vorläufiges Ergebnis	7
VII.	In eigener Sache: Richtigkeit Ihrer Daten im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) und Anwaltsausweise	7
VIII.	ERV I: Veranstaltung beim LG Karlsruhe am 01.07.2019	8
IX.	ERV II: Elektronische Akteneinsicht über das Akteneinsichtportal	8
X.	ERV III: Flächendeckende Einführung der elektronischen Akte bei der Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg	9
XI.	ERV IV: Vorsicht bei der Einreichung von Originalurkunden! Neubesetzung des Beirats	9
XII.	beA I: Pflicht zur passiven Nutzung ist Berufspflicht	10
XIII.	beA II: Letztmals Kammerseminare zum beA	10
XIV.	Nochmals: Einführung der elektronischen Kostenmarke in B-W	10
XV.	Können Rechtsanwälte bei Verstößen gegen die DS-GVO abgemahnt werden?	11
XVI.	Aus der Rechtsprechung	11
XVII.	Fristablauf bei der Fortbildungsverpflichtung zertifizierter Mediatoren	11
XVIII.	Austauschprojekt Advocatus der Anwaltskammer Bari für junge Anwälte	12
XIX.	ERA-CCBE Young Lawyers Contest 2019/2020 und 2020/2021	12
XX.	Masterstudiengang „Anwaltsrecht“ der FernUni Hagen in Kooperation mit der RAK Hamm	12
XXI.	Gemeinsame Veranstaltung der Kammern Nancy und Karlsruhe	12
XXII.	Achtung bei Verdachtsanzeigen nach § 43 Abs. 1 GwG: „tipping off“-Verbot!	13
XXIII.	Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Übergriffe	13

Anlagen: Bekanntmachungen gemäß § 3 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe

Bekanntmachung der neuen Wahlordnung für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung (Anlage A)

Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe (Anlage B)

Bekanntmachung der Änderungen der Satzung betreffend „Aufwandsentschädigungen für ehrenamtlich Tätige“ (Anlage C)

Bekanntmachung der Änderungen der Gebührensatzung (Anlage D)

Fortbildungsangebote: Die aktuellen Fortbildungsangebote finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

I. Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung Winter 2019/20

Die Rechtsanwaltsfachangestelltenprüfung nach **neuem** Bildungsplan/**neuer** Ausbildungsverordnung Winter 2019/20 findet an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt und zwar:

Dienstag, 05. November 2019	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 11.30 Uhr	Gemeinschaftskunde Deutsch
Mittwoch, 06. November 2019	08.00 bis 09.00 Uhr 09.30 bis 10.30 Uhr 11.00 bis 12.30 Uhr	Wirtschafts- und Sozialkunde Geschäfts- und Leistungsprozesse Vergütung und Kosten
Donnerstag, 07. November 2019	08.00 bis 10.30 Uhr	Rechtsanwendungen

Zur Prüfung werden zugelassen

- Auszubildende, deren Ausbildungszeit beendet ist oder die verhindert waren, an einer vorangegangenen Prüfung teilzunehmen
- Auszubildende, die eine vorangegangene Prüfung nicht bestanden haben
- Auszubildende, die nach Anhören des Ausbilders und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zugelassen werden, wenn die Leistungen dies rechtfertigen und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel erreicht wird.
- Zur Abschlussprüfung kann auch zugelassen werden, wer mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf tätig gewesen ist, in dem sie/er die Prüfung ablegen will.

Anmeldungen auf Zulassung zur Abschlussprüfung bzw. die Anträge auf Zulassung zur vorgezogenen Abschlussprüfung müssen bis spätestens

30. August 2019

bei der Kammergeschäftsstelle eingegangen sein. Beizufügen sind folgende Unterlagen:

- Anmeldeschreiben
- Kopie des letzten Schulzeugnisses
- Kopie der Bescheinigung über die Teilnahme an der Zwischenprüfung
- Zeugnis des Ausbilders
- Lebenslauf
- Berichtshefte

Bei einer Wiederholungsprüfung sind Ort und Datum der vorangegangenen Prüfung mitzuteilen.

Mit der Anmeldung zur Prüfung ist auch die Prüfungsgebühr von
auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

50,00 €

**Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF**

einzubezahlen.

Achtung: Zulassung zur Abschlussprüfung nur bei Berufsschulbesuch!

Die Kammer weist ausdrücklich darauf hin, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung zur/m Rechtsanwaltsfachangestellte/n gemäß § 43 Abs. 1 BBiG i. V. m. § 8 der Prüfungsordnung voraussetzt, dass die/der Auszubildende die Ausbildungszeit zurückgelegt hat. Der bloße kalendarische Ablauf der Ausbildungszeit reicht hierfür nicht. Vielmehr muss die Berufsausbildung während der Ausbildungszeit im Wesentlichen tatsächlich zurückgelegt werden. Dazu gehört neben der Tätigkeit im Ausbildungsbetrieb auch der Besuch der Berufsschule, der zur Erreichung des Ausbildungsziels unumgänglich ist. Nach der ReNoPatAusbV erstreckt sich die Abschlussprüfung für den Ausbildungsberuf gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 ReNoPatAusbV auch auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. Damit ist der Besuch der Berufsschule zur Vermittlung der theoretischen Kenntnisse unverzichtbarer Bestandteil der Berufsausbildung nach der ReNoPatAusbV. Fehlzeiten in der Berufsschule sind deshalb in gleicher Weise zu behandeln wie Fehlzeiten im Ausbildungsbetrieb. **Folglich können erhebliche Fehlzeiten in der Berufsschule dazu führen, dass die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 43 BBiG i. V. m. § 8 der Prüfungsordnung zu versagen ist. Vorbehaltlich der Prüfung der Umstände des Einzelfalls wird in der Regel davon ausgegangen, dass Fehlzeiten von 10 % und mehr dazu führen, dass die Ausbildungszeit nicht zurückgelegt worden ist und damit die Voraussetzungen zur Zulassung zur Abschlussprüfung nicht vorliegen.**

II. Zwischenprüfung

Die Zwischenprüfung für Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten findet am

05. Dezember 2019 von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

an den Berufsschulen in Heidelberg, Karlsruhe und Mannheim statt.

Dieser Zwischenprüfung haben sich **alle** im **2. Ausbildungsjahr** befindlichen Auszubildenden zu unterziehen. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist zwingende Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung.

Die Zwischenprüfung erstreckt sich für die Schüler auf die Prüfungsbereiche

- **Kommunikation und Büroorganisation**
- **Rechtsanwendung**

Die Prüfungsgebühr von
ist unter **Namensangabe der/des Auszubildenden** bis zum

15,00 €

04. November 2019

auf das Konto der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe bei der

Postbank Karlsruhe IBAN: DE52 6601 0075 0033 0117 59
BIC: PBNKDEFF

einzubezahlen.

III. Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung) am 08.05.2019 in Heidelberg

Am 08.05.2019 fand die diesjährige Kammerversammlung (Jahreshauptversammlung), turnusgemäß in Heidelberg statt. Zu Beginn der Versammlung waren 105 Kammermitglieder, hierunter auch die Mitglieder des Kammervorstands, anwesend.

Der Begrüßung der Anwesenden durch Herrn Präsidenten Haug folgte ein Grußwort des Vorsitzenden des Anwaltsvereins Heidelberg, Herrn RA Michael Eckert.

Der anschließende Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2018 befasste sich u.a. mit

- der Entwicklung des beA,
- der Neuausschreibung der zum Jahresende auslaufenden Serviceverträge mit Atos im Rahmen eines Vergabeverfahrens,
- dem aktuellen Stand des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes,
- Problemen bei der Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung,
- der Mitteilungspflicht zu Steuergestaltungsmodellen und
- der Neugestaltung des anwaltlichen Gesellschaftsrechts.

Im Anschluss referierte Herr Rechtsanwalt Frank Weber, Vorsitzender der Vorstandsabteilung Geldwäscheaufsicht, über die bisher von der Kammer ergriffenen Maßnahmen im Rahmen ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde.

Nach dem Kassenbericht des Schatzmeisters erstattete der Kassenprüfer, Herr Rechtsanwalt Claudius Lang, seinen Bericht und bestätigte die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung.

Auf Antrag aus dem Plenum beschloss die Versammlung sodann einstimmig - bei Enthaltung der Vorstandsmitglieder und eines weiteren Kammermitglieds - die Entlastung des Vorstands.

Die Kammerversammlung fasste folgende Beschlüsse:

- a) Der Kammerbeitrag wird für das Jahr 2020 für natürliche Personen als Mitglieder in bisheriger Höhe, nämlich 220,00 €, beibehalten. Für juristische Personen verbleibt es gleichfalls beim bisherigen Beitrag von 500,00 €. Hinzu kommt jeweils die beA-Umlage (s. hierzu nachfolgend V.) (bei drei Gegenstimmen und einer Enthaltung).
- b) Die neue Wahlordnung der RAK Karlsruhe für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung (**Anlage A**) wurde ebenso beschlossen wie die Aufhebung der bisherigen Wahlordnung für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11.02.1995, letzteres aber mit der Maßgabe dass die bisherige Altregelung im Hinblick auf die noch nicht vollständig abgeschlossenen Wahlen zur Satzungsversammlung 2019 erst mit Ablauf des 30.06.2019 außer Kraft tritt (einstimmig bei einer Enthaltung).
- c) Die Änderung der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe durch Aufhebung der bisherigen §§ 10 (Wahlen) und 11 Abs. 2, Umbenennung der bisherigen §§ 11 und 12 in 10 und 11, Einfügung eines neuen § 12 (Wahlen) und Änderung des § 13 (Inkrafttreten) (**Anlage B**) (einstimmig ohne Enthaltung)
- d) Die Änderung der §§ 1 lit. e sowie 3 Abs. 1, Einfügung eines neuen „§ 7 Ausschlussfrist für Zahlungsansprüche aufgrund dieser Satzung“ und Ergänzung des neu bezifferten § 8 (Inkrafttreten) der Satzung „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ (**Anlage C**) (einstimmig bei zwei Enthaltungen)
- e) Die Neufassung der Gebührensatzung der RAK Karlsruhe (**Anlage D**) (einstimmig).
- f) Zum Kassenprüfer für das Geschäftsjahr 2019 wurde Herr Rechtsanwalt Claudius Lang, Karlsruhe, bestellt.

Nach Abschluss des offiziellen Teils der Kammerversammlung trug Frau Kerstin Steenberg unter lebhafter Beteiligung der Anwesenden zum Thema „In 30 Minuten zu einem erfolgreicherem Recruiting“ vor, gefolgt von einer lebhaften Diskussion.

Kammermitglieder können das Protokoll der Kammerversammlung vom 08.05.2019 auf der Kammergeschäftsstelle einsehen.

IV. Bekanntmachung der von der Kammerversammlung beschlossenen Satzungsänderungen

Die von der Kammerversammlung am 08.05.2019 beschlossenen Änderungen der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe, der Gebührensatzung und der Satzung betreffend „Aufwandsentschädigungen und Reisekostenvergütung für ehrenamtlich Tätige“ sowie die neue Wahlordnung für die Vorstandswahlen und die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung sind dem vorliegenden Kammerrundschreiben zum Zweck der Bekanntmachung gemäß § 3 S. 1 der Geschäftsordnung der RAK Karlsruhe als Anlagen A, B, C und D beigelegt. Den vollständigen Text aller vorstehend genannten Satzungen finden Sie auf unserer Homepage (www.rak-karlsruhe.de) unter der Rubrik „Die RAK Karlsruhe/Satzungen“ (<https://www.rak-karlsruhe.de/die-rak-karlsruhe/satzungen>).

Die Neufassung der Wahlordnung war erforderlich, nachdem durch die Änderung des § 64 BRAO die Briefwahl für die Wahlen zum Kammervorstand vorgegeben wurde. Alternativ ist auch die elektronische Wahl der Vorstandsmitglieder zulässig. Die Wahlen der Mitglieder der Satzungsversammlung waren auch bisher schon nur im Wege der Briefwahl durchzuführen; auch für diese Wahlen ist nunmehr die elektronische Wahl zulässig.

V. Bekanntmachung der Höhe der von der BRAK-Hauptversammlung am 10.05.2019 in Schweinfurt Koblenz beschlossenen Umlage für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) in 2020

Gemäß Ziff. 4 der geltenden Beitrags- und Umlagensatzung der RAK Karlsruhe ist neben dem Kammerbeitrag eine zweckgebundene Umlage für die aus Anlass der Errichtung und der zukünftigen Vorhaltung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs entstehenden Aufwendungen zu entrichten, deren Höhe der von der BRAK erhobenen Umlage für die Anwaltspostfächer entspricht. Die Höhe dieser Umlage ist jährlich nach Beschlussfassung der BRAK-Hauptversammlung im Kammerrundschreiben der RAK Karlsruhe bekannt zu machen, was hiermit wie folgt geschieht:

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat in ihrer Hauptversammlung am 10.05.2019 beschlossen, den von den regionalen Rechtsanwaltskammern abzuführenden Betrag für den elektronischen Rechtsverkehr auf 70,00 € je Mitglied für das Jahr 2020 festzusetzen.

Die Umlage in Höhe von 70,00 € ist von allen natürlichen und juristischen Personen zu zahlen, welche am 01. Januar 2020 Mitglied der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe sind. Die Umlage ist zum 28. Februar 2020 mit dem Kammerbeitrag für 2020 zur Zahlung fällig.

Zur Erinnerung: Die Hauptversammlung der BRAK hatte die beA-Umlage für 2017 auf 67 € festgesetzt, für 2018 auf 58 € und sodann für 2019 auf 52 €. Hintergrund der Reduzierung war ein mit Atos abgeschlossener Vergleich über Ersatzansprüche der BRAK wegen der verspäteten Bereitstellung des beA. Auch derzeit steht die BRAK im Gespräch mit Atos wegen der Höhe etwaiger weiterer Ersatzansprüche. Sobald auch hier eine Einigung erzielt ist, wird dies wiederum bei der Festsetzung der nächstfälligen beA-Umlage Berücksichtigung finden.

VI. Wahlen zur Satzungsversammlung 2019: Vorläufiges Ergebnis

Die Wahl zur Satzungsversammlung wurde bei der RAK Karlsruhe am 24.04.2019 nach Auszählung der bis zum Ablauf der Wahlfrist eingegangenen Wahlbriefe mit folgendem vorläufigem Ergebnis abgeschlossen:

Von 4.611 wahlberechtigten Kammermitgliedern haben bis zum Ablauf der Wahlfrist 1.123 Mitglieder von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Dies entspricht einer Wahlbeteiligung von 24,355 %.

Von der theoretisch höchstmöglichen Gesamtstimmenzahl in Höhe von ($3 \cdot 1.123 =$) 3.369 wurden auf 1.123 Stimmzetteln 2.919 gültige Stimmen abgegeben.

Als Mitglieder der 7. Satzungsversammlung wurden gewählt:

Herr Rechtsanwalt Klaus Hornung, Mannheim (725 Stimmen)
Frau Rechtsanwältin Dr. Renate Pollwein, Neckargemünd (647 Stimmen)
Herr Rechtsanwalt Hartmut Stegmaier, Karlsruhe (581 Stimmen).

Die Gewählten haben die Wahl angenommen.

Ersatzmitglieder sind in nachstehender Reihenfolge:

Herr Rechtsanwalt Dr. Holger-C. Rohne, Heidelberg (491 Stimmen)
Herr Rechtsanwalt Dr. Stephan Cymutta, Mannheim (475 Stimmen)

Gemäß § 17 Abs. 3 der Wahlordnung ist das Wahlergebnis im Staatsanzeiger Baden-Württemberg am 24.05.2019 veröffentlicht worden (Dritte Wahlbekanntmachung).

VII. In eigener Sache: Richtigkeit Ihrer Daten im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis (BRAV) und Anwaltsausweise

Gemäß § 31 Abs. 1 BRAO führen die Rechtsanwaltskammern elektronische Verzeichnisse der in ihrem Bezirk zugelassenen Rechtsanwälte. In diese Verzeichnisse sind die in § 31 Abs. 3 BRAO aufgeführten Daten aufzunehmen. Die Rechtsanwaltskammern geben die in ihren Verzeichnissen zu speichernden Daten sodann im automatisierten Verfahren in das von der Bundesrechtsanwaltskammer geführte Gesamtverzeichnis (BRAV) ein. Insoweit tragen die Rechtsanwaltskammern die datenschutzrechtliche Verantwortung für die eingegebenen Daten.

Die Rechtsanwaltskammern erheben die in das Verzeichnis einzutragenden Daten beispielsweise anlässlich der Zulassung oder anlässlich des Kammerwechsels bei Kanzleisitzverlegung. Es liegt auf der Hand, dass die zu den genannten Zeitpunkten erhobenen Daten häufig späterer Veränderung unterliegen. Deshalb sieht § 24 BORA entsprechende Mitteilungspflichten als Berufspflicht der Kammermitglieder vor. Gleichwohl kommt es immer wieder vor, dass die Kammer erst durch Hinweise von dritter Seite von zwischenzeitlichen Unrichtigkeiten bzw. Veränderungen Kenntnis erhält.

Seit der Neufassung des § 31 Abs. 3 BRAO ist mittlerweile auch der Name der Kanzlei, sofern ein solcher geführt wird, im Register zu erfassen. Es ist nicht auszuschließen, dass auch insoweit der Datenbestand der RAK Karlsruhe nicht tagesaktuell ist.

Aus den genannten Gründen bitten wir Sie ausdrücklich, selbst in das BRAV (<https://www.bea-brak.de/bravsearch/result.brak>) Einsicht zu nehmen und die Richtigkeit Ihrer dort enthaltenen Daten zu überprüfen. Bei Berufsausübungsgemeinschaften bitten wir insbesondere auch darauf

zu achten, dass bei allen Mitgliedern einer solchen Gemeinschaft eine angegebene Kanzleibezeichnung gleichlautend ist.

Sollte sich aufgrund Ihrer Überprüfung Korrekturbedarf ergeben, teilen Sie uns dies bitte per Mail mit (info@rak-karlsruhe.de).

Bitte überprüfen Sie auch gelegentlich, ob ein von Ihnen mitgeführter und bei Einlasskontrollen verwendeter, von der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe ausgestellter **Rechtsanwaltsausweis** noch **gültig** ist. Wir haben aus Anlass der Rücksendung eines von uns ausgestellten Ausweises erfahren, dass es eine Dienstanweisung der Justizbehörde Frankfurt am Main gibt, abgelaufene Anwaltsausweise einzuziehen und diese an die entsprechenden Kammern zurückzusenden. Da die Ausweise im Eigentum der Kammer stehen und nicht mehr verwendet werden dürfen, laufen Sie Gefahr, vor einer Einlasskontrolle ohne gültigen und danach ganz ohne Anwaltsausweis dazustehen. Bitte beantragen Sie daher rechtzeitig einen neuen Ausweis. Näheres finden Sie hier: <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/zulassung/anwaltsausweis>

VIII. ERV I: Veranstaltung beim LG Karlsruhe am 1.7.2019

Der Präsident des Landgerichts Karlsruhe, Herr Jörg Müller, lädt am 01.07.2019 um 11 Uhr im Schwurgerichtssaal des Landgerichts Karlsruhe zu dem Thema

beA und elektronische Akte in Karlsruhe

zu einer gemeinsamen Veranstaltung zum Auftakt des elektronischen Austauschs ein. Ziel ist es, sich wechselseitig die eAkte und das beA vorzustellen. Die Veranstaltung soll ca. 1,5 Stunden dauern.

Bei dieser Gelegenheit leiten wir eine Bitte weiter:

Bislang erreichen das Landgericht Karlsruhe auch in Verfahren, die dort als eAkte geführt werden - praktisch alle Zivilsachen, die ab Februar 2019 eingegangen sind - Schriftsätze überwiegend in Papier. Dies bedeutet für die Servicekräfte einen erheblichen Mehraufwand, da alle papierhaften Eingänge gescannt, kategorisiert, mit Meta-Daten versehen und anschließend in die eAkte eingefügt werden müssen. Für das Gericht wäre es daher ein großer Vorteil, wenn von der Anwaltschaft in allen Zivilsachen beim Landgericht Karlsruhe mit einem Aktenzeichen aus 2019 ausschließlich elektronische Einreichungen erfolgen könnten.

In diesen Fällen sollte dann auch auf die vorherige, parallele oder nachträgliche Einreichung per Fax oder in Papier verzichtet werden. Denn dies löst sonst denselben Scan- und Verarbeitungsaufwand aus, da jegliche Eingänge - auch doppelte - zur eAkte genommen werden müssen. Da die Servicekräfte durch die Einführung der eAkte ohnehin stark belastet sind, käme die Entlastung dem Gericht und mittelbar auch uns Anwält/innen sehr zugute.

Lassen Sie uns den für alle Beteiligten nicht ganz banalen Aufbruch in die digitale Jura-Welt hier in Karlsruhe gemeinsam unternehmen.

IX. ERV II: Elektronische Akteneinsicht über das Akteneinsichtsportal

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 21.05.2019 mitgeteilt, dass in wenigen Wochen das Akteneinsichtsportal für die Gewährung elektronische Akteneinsicht zur Verfügung steht (<https://www.akteneinsichtsportal.de/>).

Das SAFE-Verzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer ist derzeit noch nicht an das Akteneinsichtsportal angeschlossen; gleichwohl kann die Justiz bereits jetzt die Einsicht in elektronische Akten über dieses Portal ermöglichen, auch wenn die elektronische Bereitstellung

aufgrund der fehlenden SAFE-Anbindung für die Akteneinsicht gewährende Stelle zeitaufwendiger ist. Hinzu kommt, dass die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte das Anschreiben mit den entsprechenden Zugangsdaten auf dem Papierweg erhalten und nicht elektronisch.

Die in dem jeweiligen Anschreiben angegebenen Zugangsdaten sind für 30 Tage gültig. Ebenso lange wird die Akte über das Akteneinsichtsportal zum Abruf bereitgestellt. Nach Ablauf von 30 Tagen ist bei Bedarf die Beantragung erneuter Akteneinsicht erforderlich. Eine Aktualisierung des Akteninhalts erfolgt während des Freistellungszeitraums nicht. Die Akte hat vielmehr den Stand des jeweiligen Bereitstellungszeitpunkts.

Weitere Informationen finden Sie bei den Hilfethemen unter <https://www.akteneinsichtsportal.de/>.

X. ERV III: Flächendeckende Einführung der elektronischen Akte in der Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg

Am 10.04.2019 hat das Arbeitsgericht Villingen-Schwenningen als letztes Baden-Württembergisches Arbeitsgericht mit der Einführung der elektronischen Gerichtsakte begonnen. Damit ist die Arbeitsgerichtsbarkeit Baden-Württemberg die erste vollständig digital arbeitende Flächengerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Wie der Präsident des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg mitteilt, steigt der Anteil der elektronisch versandten Schriftsätze zwar nach und nach an, ist aber mit derzeit noch weniger als 10 % der Eingangspost noch viel zu gering. Dies hat zur Folge, dass bei den Arbeitsgerichten (wie auch bei allen anderen Gerichten, bei denen die elektronische Akte bereits eingeführt ist) hohe Scanaufwände mit entsprechender Personalbelastung zu bewältigen sind.

Auch wenn ein gesetzlicher Benutzungszwang (aktive Benutzungspflicht als Berufspflicht) erst ab 01.01.2022 (vorbehaltlich vorgezogener Optionsausübung einzelner Bundesländer) gilt, empfehle ich allen Kolleginnen und Kollegen, jedenfalls im Schriftverkehr mit den Gerichten, bei welchen die elektronische Akte bereits eingeführt ist, Gebrauch von den Möglichkeiten des beA zu machen und Schriftsätze bereits jetzt elektronisch einzureichen.

XI. ERV IV: Vorsicht bei der Einreichung von Originalurkunden!

Werden Prozessakten elektronisch geführt, dann werden in Papierform eingereichte Schriftsätze und sonstige Unterlagen in ein elektronisches Dokument übertragen (Scanvorgang). Die in Papierform eingereichten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen können dann durch das Gericht sechs Monate nach der Übertragung vernichtet werden, sofern sie nicht rückgabepflichtig sind. Rückgabepflichtig können z.B. notarielle Urkunden sein; in diesen Fällen gilt das Papierdokument als Beweismittel und muss daher erhalten bleiben. Aus ähnlichen Gründen müssen auch andere Originaldokumente (z.B. Vollmachturkunden) verwahrt werden, um Streit über deren Inhalt und Echtheit zu vermeiden. Nichts Anderes gilt, wenn eine Bilddatei nicht den gleichen Beweiswert hat wie eine eingereichte Originalurkunde.

Damit keine Originalurkunden übersehen und versehentlich vernichtet werden, empfiehlt beispielsweise das Arbeitsgericht Freiburg derzeit, bei der Kommunikation in Papierform grundsätzlich nur Abschriften von Urkunden einzureichen (§ 131 Abs. 1 ZPO). Werden gleichwohl Originalurkunden eingereicht, sollten diese unbedingt als Original kenntlich gemacht werden (z.B. mit einer Haftnotiz).

XII. beA I: Pflicht zur passiven Nutzung ist Berufspflicht

In den letzten Kammerrundschreiben haben wir immer wieder darauf hingewiesen, dass seit der Wiederinbetriebnahme des beA am 03.09.2018 die passive Nutzungspflicht gemäß § 31a Abs. 6 BRAO als Berufspflicht zu beachten ist.

Bitte denken Sie daran, dass Ihr beA jederzeit empfangsbereit ist, und zwar auch dann, wenn Sie selbst Ihre Erstregistrierung noch nicht durchgeführt haben sollten. Und denken Sie bitte auch daran, dass die Verletzung der passiven Benutzungspflicht Haftungsrisiken mit sich bringt, welche durch Ihre Vermögensschadenshaftpflichtversicherung im Zweifelsfall nicht gedeckt sind.

Sollte der Kammer von dritter Seite bekannt werden, dass gegen die passive Benutzungspflicht verstoßen wird, muss die Kammer im Wege der Berufsaufsicht vorgehen.

Soweit die Frage diskutiert wird, ob die Abgabe eines elektronischen Empfangsbekenntnisses der passiven Benutzungspflicht unterliegt sei beispielhaft für Zivilverfahren auf die sich aus § 174 ZPO in seiner seit 1.1.2018 geltenden Fassung ergebende Pflicht hingewiesen: Die Zustellung eines elektronischen Dokuments nach Absatz 3 an einen Anwalt u.a. wird durch ein elektronisches Empfangsbekenntnis nachgewiesen. „Das elektronische Empfangsbekenntnis ist in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermitteln. Hierfür ist ein vom Gericht mit der Zustellung zur Verfügung gestellter strukturierter Datensatz zu nutzen“, § 174 Abs. 4 S. 4 und 5 ZPO.

Wie das geht und vieles mehr finden Sie hier <https://bea.brak.de/bea-newsletter> über den Index zum beA-Newsletter.

XIII. beA II: Letztmals Kammerseminare zum beA

Am 16.07.2019 führt die Kammer nochmals ein Basisseminar (vormittags) und ein Aufbauseminar (nachmittags) zum beA mit Herrn Rechtsanwalt Dr. Alexander Siegmund, Mitglied des BRAK-Ausschusses Elektronischer Rechtsverkehr, als Referenten durch. Die Ausschreibungen beider Veranstaltungen wie auch einen Link zum Download eines Anmeldeformulars finden Sie unter <https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>.

XIV. Nochmals: Einführung der elektronischen Kostenmarke in Baden-Württemberg

Bereits im Rundschreiben 1/2019 (dort IX) hatten wir Sie auf die Einführung der elektronischen Kostenmarke in der Justiz Baden-Württemberg hingewiesen.

Das Justizministerium hat in diesen Tagen vorsorglich darauf hingewiesen, dass Art. 2 der Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung zur Einschränkung des baren Zahlungsverkehrs in der Justiz vom 05.08.2018 vorsieht, dass Scheckzahlungen ab 01.09.2019 auf wenige Fälle beschränkt sein werden, in denen spezialgesetzliche Bestimmungen (z. B. § 69 Abs. 2 ZVG) Scheckzahlungen ausdrücklich vorsehen. In allen anderen Fällen werden Scheckzahlungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich sein.

Der Erwerb elektronischer Kostenmarken über frei wählbare Beträge erfolgt über einen bedienerfreundlichen Webshop mit Warenkorbfunktionalität auf dem Justizportal des Bundes und der Länder (<https://justiz.de/kostenmarke/index.php>). Als Zahlungsarten stehen Kreditkarte oder Überweisung zur Verfügung.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Rundschreiben 1/2019, dort unter IX., unter folgendem Link:

<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/rundschreiben/Rundschreiben%201-2019.pdf>).

XV. Können Rechtsanwälte bei Verstößen gegen die DS-GVO abgemahnt werden?

Bei Verstößen eines Rechtsanwalts gegen die DS-GVO (z.B. bei Fehlen einer rechtskonformen Datenschutzerklärung auf seiner Homepage u. a.) vertreten die Gerichte zur Zulässigkeit einer Abmahnung gemäß §§ 3, 3a UWG durch Dritte, z.B. Konkurrenten oder sonstige Berechtigte, unterschiedliche Auffassungen. Während die Landgerichte Bochum, Wiesbaden und nunmehr auch Stuttgart die Auffassung vertreten, dass die Durchsetzung der DS-GVO dem Betroffenen und den Aufsichtsbehörden vorbehalten ist, ist das OLG Hamburg der Auffassung, dass auch eine Abmahnung durch Dritte zulässig ist.

Nähere Einzelheiten hierzu wie auch die entsprechenden Aktenzeichen finden Sie unter Nr. 30 der (fortlaufend aktualisierten) FAQs zum Datenschutz auf der Homepage der BRAK unter <https://www.brak.de/fuer-anwaelte/datenschutz/>.

XVI. Aus der Rechtsprechung

BGH: Vertretung des Einzelanwalts im Krankheitsfall

Mit Beschluss vom 19.02.2019 (VI ZB 43/18) hat der BGH seine bisherige Rechtsprechung zu Vorkehrungen für unvorhergesehene Ausfälle fortgeführt. Danach muss ein Rechtsanwalt Allgemeine Vorkehrungen dafür treffen, dass das zur Wahrung von Fristen erforderliche auch dann unternommen wird, wenn er unvorhergesehen ausfällt. Einzelanwälte ohne eigenes Personal müssen zumutbare Vorkehrungen für Verhinderungsfälle treffen, z.B. durch Absprache mit einem vertretungsbereiten Kollegen. Durch konkrete Maßnahmen für den Einzelfall muss ein Rechtsanwalt sich allerdings nur dann vorbereiten, wenn er einen solchen Ausfall konkret vorhersehen kann. Der BGH betont nochmals, dass der Rechtsanwalt, wenn er unvorhergesehen erkrankt, nur das - aber auch all das - unternehmen muss, was ihm zur Fristwahrung möglich und zumutbar ist. Zumutbar sei auch einem Einzelanwalt, im unvorhergesehenen Verhinderungsfall einen allgemein vertretungs- bereiten Kollegen zu kontaktieren und ihn um die Beantragung einer Fristverlängerung zu bitten.

Der BGH weist ebenfalls darauf hin, dass dies auch Konsequenzen für die Begründung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand hat: Darzulegen und glaubhaft zu machen ist, dass aufgrund der Erkrankung selbst diese Maßnahme unmöglich oder unzumutbar war bzw. bei pflichtgemäßer allgemeiner Vorsorge gewesen wäre.

XVII. Fristablauf bei der Fortbildungsverpflichtung zertifizierter Mediatoren

Die Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass für Kolleginnen und Kollegen, welche die Zusatzbezeichnung „Zertifizierte/r Mediator/in“ führen, am 31.08.2019 die 2-Jahres-Frist endet, innerhalb derer sie ihrer Fortbildungspflicht nach § 4 ZMediatAusbV nachkommen müssen.

Diese Frist betrifft zertifizierte Mediatoren, welche

- vor dem 26.07.2012 (Inkrafttreten des MediationsG) ihre Ausbildung (Ausbildungsumfang mindestens 90 Stunden) erfolgreich abgeschlossen oder

- vor dem 01.09.2017 ihre nach Inhalt und Umfang an den Anforderungen des § 2 Abs. 3 und 4 ZMediatAubV orientierte Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und bis zu diesem Zeitpunkt an einer Einzelsupervision teilgenommen haben.

Weitere Informationen finden Sie im Schreiben der BRAK vom 03.06.2019 unter folgendem

Link: https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/rundschreiben/2019_247%20Zertifizierte%20Mediatoren.pdf.

XVIII. Austauschprojekt Advocatus der Anwaltskammer Bari für junge Anwälte

Wie die Bundesrechtsanwaltskammer mitteilt, veranstaltet die Anwaltskammer Bari in Zusammenarbeit mit der italienischen Vereinigung Junger Anwälte (A.G. Avv.) das Austauschprojekt "Advocatus" für junge Anwälte, das vom 30.09. bis 25.10.2019 in Bari stattfinden wird. Das Projekt umfasst die Anwesenheit an der Internationalen Schule für italienisches, internationales und europäisches Recht sowie ein anschließendes Praktikum in einer der Kanzleien des Gerichtshofs von Bari. Grundkenntnisse der italienischen Sprache und gute Kenntnisse der englischen Sprache sind erforderlich. Bewerbungen können bis zum 31.08.2019 an die E-Mail- Adresse advocatus.bari@gmail.com gerichtet werden.

Weitere Informationen finden Sie unter

https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/rundschreiben/2019_232%20Bari.pdf.

XIX. ERA-CCBE Young Lawyers Contests 2019/2020 und 2020/2021

Das Büro Brüssel der Bundesrechtsanwaltskammer weist darauf hin, dass die Europäische Rechtsakademie Trier (ERA) und der Rat der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) erneut zwei Wettbewerbe für junge Rechtsanwälte ausrichten, die im September 2019 bzw. September 2020 starten und deren Finalrunden am 13./14.02.2020 bzw. 04./05.02.2021 stattfinden. In einem Teamwettbewerb werden Teilnehmer aus verschiedenen EU-Ländern ihre Kenntnisse im EU-Recht anhand praktischer Fallbeispiele unter Beweis stellen. Bewerbungen können für den ersten Wettbewerb vom 01.06. bis 01.09.2019 und für den zweiten Wettbewerb vom 01.05. bis 15.07.2020 eingereicht werden.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://younglawyerscontest.eu/>.

Bei Interesse an einer Teilnahme wird um Rückmeldung bis spätestens zum 15.08.2019 (1. Wettbewerb) bzw. 01.07.2020 (2. Wettbewerb) an das Brüsseler Büro der BRAK (brak.bxl@brak.eu) gebeten.

XX. Masterstudiengang „Anwaltsrecht“ der FernUniversität in Hagen in Kooperation mit der RAK Hamm

Wie die RAK Hamm mitteilt, bietet das Institut für Juristische Weiterbildung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Fernuniversität in Hagen in Kooperation mit der RAK Hamm seit dem 01.04.2018 einen anwendungsorientierten weiterbildenden Masterstudiengang „Anwaltsrecht“ an. Weiterführende Informationen finden Sie unter https://www.fernuni-hagen.de/jur_weiterbildung/anwaltsrecht.shtml.

XXI. Gemeinsame Veranstaltung der Kammern Nancy und Karlsruhe

Am **05.07.2019** findet im Hörsaal der Universität Nancy, 13, Place Carnot, 54035 Nancy, die nächste gemeinsame Veranstaltung der Rechtsanwaltskammern Nancy und Karlsruhe, diesmal mit dem Thema „Das anwaltliche Berufsgeheimnis und die Verschwiegenheitspflicht in Frankreich und Deutschland“, statt. Nähere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.rak-karlsruhe.de/fuer-anwaelte-und-kanzleien/service/fortbildungsangebot/aktuelle-veranstaltungen>. Dort finden Sie auch den Link zu einem Anmeldeformular.

XXII. Achtung bei Verdachtsanzeigen nach § 43 Abs. 1 GwG: „tipping off“-Verbot!

Gemäß § 43 Abs. 1 GwG trifft den nach GwG verpflichteten Rechtsanwalt die Pflicht zur Erstattung von Verdachtsmeldungen bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU). Hinsichtlich der Voraussetzungen dieser Meldepflicht wie auch hinsichtlich der Ausnahmen hiervon wird auf die Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG (<https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Geldwaesche/AAH%20GwG%20Nov%202018.pdf>, dort unter IV.) sowie auf die GwG-Pflichten -Checkliste (https://www.rak-karlsruhe.de/files/rak/assets/downloads/Geldwaesche/Pflichtenliste%20GwG%20Checkliste%2011_2018%201.0.4+Logo%20RAK%20KA.pdf, dort unter Ziffer 5.000 ff) hingewiesen.

Bitte beachten Sie, dass ein **Rechtsanwalt grundsätzlich weder den Mandanten noch Dritte** über eine beabsichtigte oder erstattete Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG, die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens aufgrund einer solchen Meldung oder über ein Auskunftsverlangen der FIU nach § 30 Abs. 3 S. 1 GwG **in Kenntnis setzen darf**, sog. „tipping off“-Verbot, § 47 Abs. 1 GwG. Wegen etwaiger Ausnahmen wird auf den Gesetzestext sowie die Auslegungs- und Anwendungshinweise, dort unter IV 3., verwiesen.

Verstöße gegen § 47 Abs. 1 GwG sind als Ordnungswidrigkeit gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 60 GwG mit Bußgeld bedroht.

XXIII. Härteleistungen für Opfer terroristischer und extremistischer Übergriffe

Das Bundesamt für Justiz hat darauf hingewiesen, dass der Bundestag auch 2019 erneut Mittel zur Zahlung von Härteleistungen für Opfer extremistischer und terroristischer Übergriffe bereitgestellt hat. Weitere Informationen zu den Antragsvoraussetzungen finden Sie unter https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/Haerteleistungen/Haerteleistungen_node.html.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen
Ihr

gez. Haug

André Haug
Präsident